

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)779

Vol. 1979/0256

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 779 endg.

Brüssel, den 31. Dezember 1979

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ZUR EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN ANTIDUMPINGZOLLS
FÜR LITHIUMHYDROXID MIT URSPRUNG IN DEN
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER SOWJETUNION



(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(79) 779 endg.

BEGRÜNDUNG

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2391/79 vom 26. Oktober 1979 hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion eingeführt. Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Ratsbeschlusses über endgültige Massnahmen, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, der am 31. Oktober 1979 begann.

Einen Monat vor Ablauf dieser Frist muss die Kommission aufgrund der Antidumping-Verordnung (EWG) Nr. (1) dem Rat einen Vorschlag bezüglich der Einführung endgültiger Massnahmen unterbreiten.

Seit der Einführung des Zolls haben die Dienststellen der Kommission die Sachaufklärung im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten fortgeführt. Im Verlauf dieser Aufklärung erhielt die Kommission weitere durch Beweise abgestützte Informationen hinsichtlich des "Normalwertes" der Waren und der Preise, die von den amerikanischen und den russischen Ausführern verkauft werden.

Das endgültige Ergebnis der Prüfung zeigt, dass Dumping und ein daraus entstehender Schaden vorliegen und dass der als Sicherheit geleistete vorläufige Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen ist. Es zeigt ausserdem, dass der in Zusammenhang mit dem vorläufigen Antidumpingzoll festgestellte Normalwert seitdem angestiegen ist; diese Steigerung muss bei der Bestimmung des endgültigen Zolls berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission dem Rat eine Verordnung über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion sowie die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit geleisteten Antidumpingzölle vor.

(1) Auszufüllen sobald neue Antidumping-Verordnung veröffentlicht (vormals Nr. 459/68).

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. (*) des Rates vom
über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1),

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen, die in dem durch Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. (*) eingesetzten Beratenden Ausschuss abgegeben worden sind,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Februar 1979 ging der Kommission eine von CEFIC (Europäischer Rat der Verbände der chemischen Industrie) im Namen der Metallgesellschaft AG, Frankfurt, des einzigen Erzeugers von Lithiumhydroxid in der Gemeinschaft, eingereichter Antrag zu, der Beweise für das Bestehen von Dumpingpraktiken bezüglich gleichartiger Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion sowie hinsichtlich einer dadurch verursachten Schädigung enthielt.

Die übermittelten Informationen liessen erkennen, dass der Antrag zulässig war und dass Schutzmassnahmen gegen Dumping erforderlich sein könnten. Die Kommission hat deshalb die bekanntermassen betroffenen Einführer und Ausführer offiziell unterrichtet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1979 die Einleitung eines Antidumpingverfahrens hinsichtlich der Einfuhren von Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion (2) bekanntgemacht.

(*) Neue Verordnung des Rates, die bisher nicht veröffentlicht wurde

(1) ABL. Nr. L

(2) ABL. C 126 vom 19. Mai 1979, S. 2

Um die Dumpingspanne und die Schädigung vorläufig festzustellen, nahm die Kommission an Ort und Stelle Ueberprüfungen vor, und zwar bei den beiden amerikanischen Erzeugern, der Foote Mineral Company, Exton, Pennsylvania, und der Lithium Corporation of America, Gastonia, North Carolina, bei dem Erzeuger in der Gemeinschaft sowie bei einem Einführer, dessen Geschäfte eine solche Nachprüfung notwendig machten. Die Nachprüfung bei einem anderen Einführer erwies sich als undurchführbar, weil dieser einer solchen Ueberprüfung an Ort und Stelle nicht zustimmte.

Im Hinblick auf eine vorläufige Prüfung des Bestehens von Dumping seitens der amerikanischen Erzeuger verglich die Kommission deren Ausführpreise in die Gemeinschaft mit den auf dem amerikanischen Inlandsmarkt vorherrschenden Preisen.

Diese Vergleiche bezogen sich auf gewogene Durchschnitte und wurden auf der Stufe "ab Werk" für in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1979 getätigte Verkäufe durchgeführt. Dabei wurde, sofern entsprechende Anträge gestellt worden waren, unterschieden in den Verkaufsbedingungen Rechnung getragen, die in direkter Beziehung mit den in Betracht gezogenen Verkäufen standen, d.h. denjenigen, die sich auf die Transport- und Verkaufskosten bezogen. Die Höhe dieser Verkaufskosten wurde anhand der dafür beim Verkäufer entstandenen Kosten bestimmt. Da die Behauptung der Lithium Corporation, bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entstünden ihr überhaupt keine Verkaufskosten, nicht ausreichend belegt war, wurden diese Kosten anhand der verfügbaren Buchungsdaten aufgeteilt, und zwar im Verhältnis der Umsätze der fraglichen Waren auf den jeweiligen Märkten. Derselbe Ausführer beantragte ausserdem, eine zusätzliche Preisberichtigung wegen bestimmter Gemein- und Verwaltungskosten. Mangels ausreichender Beweise hinsichtlich einer direkten Beziehung zwischen diesen Gemeinkosten und den in Betracht gezogenen Verkäufen konnte die Kommission diesem Antrag jedoch nicht entsprechen.

Bei der Feststellung der Dumpingpraktiken im Zusammenhang mit Einfuhren aus der Sowjetunion mußte die Kommission berücksichtigen, daß die Sowjetunion kein Markthandelsland ist.

Deshalb ging die Kommission bei ihren vorläufigen Berechnungen der Dumpingspanne von den Preisen aus, zu denen gleichartige Waren auf dem Binnenmarkt eines Drittlandes mit Marktwirtschaft an den Verbraucher verkauft werden.

Ein Vergleich mit den Preisen, zu denen die gleiche Ware an Verbraucher auf dem Binnenmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika verkauft wird, unter Berücksichtigung von Unterschieden in den Verkaufsbedingungen, erschien angemessen und nicht unvernünftig, da die Vereinigten Staaten das einzige Drittland mit Marktwirtschaft sind, das diese Waren in nennenswerten Umfang herstellt und exportiert.

Aus dieser vorläufigen Prüfung ergibt sich, dass bei allen den Gegenstand des Verfahrens bildenden Einfuhren ein Dumping besteht, dessen durchschnittliche Spanne für die Lithium Corporation of Amerika bei 9,3%, für die Foote Mineral Company bei 8,1% und für die sowjetischen Ausfuhren bei 16,0% liegt.

Was den der Gemeinschaftserzeugung entstandenen Schaden betrifft, so ergab sich aus den der Kommission während der vorläufigen Prüfung vorgelegten Beweisstücken, dass die Einfuhren von Lithiumhydroxid aus den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion in die Gemeinschaft von 988 Tonnen im Jahr 1976 auf 1 237 Tonnen im Jahr 1978 gestiegen waren.

Die betreffenden Einfuhren erreichten 1976 einen Marktanteil von 58% und 1978 einen solchen von 62% und hatten deshalb erhebliche Auswirkungen.

Die Preise dieser Einfuhren auf dem Markt der Gemeinschaft waren äusserst niedrig und haben einen Druck auf die des Gemeinschaftserzeugers ausgeübt, der dadurch gezwungen war, zu Preisen zu verkaufen, die unter seinen Herstellungskosten liegen.

Diese Entwicklung hatte sich zum Nachteil des EG-Erzeugers vollzogen, der sich infolgedessen in einer äusserst schwierigen Lage befand, die von erheblichen Verlustgeschäften bei dieser Ware gekennzeichnet war. Für den Fall, dass keine Abwehrmassnahmen ergriffen worden wären, war die Einstellung dieses Produktionszweigs vorgesehen, was zu einem Rückgang der Beschäftigtenzahl geführt hätte.

Die Dumpingeinfuhren waren offensichtlich als Hauptursache der oben dargelegten Schwierigkeiten anzusehen.

Da sich aus dieser ersten Sachaufklärung ergab, dass ein Dumping vorlag, dass ferner ausreichende Beweise für eine Schädigung vorlagen und dass zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erforderlich war, führte die Kommission durch die Verordnung (EWG) Nr. 2391/79 (1) einen vorläufigen Antidumpingzoll für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Sowjetunion ein.

Im Verlauf der weiteren Sachaufklärung, die nach Einführung des vorläufigen Zolls durchgeführt wurde, hat die Kommission den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen;

(1) ABL. Nr. L 274 vom 31.10.1979, S. 26

sie hat die Parteien, die darum gebeten haben, angehört und den unmittelbar betroffenen Parteien, sofern sie darum nachgesucht haben, Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen.

Während der folgenden Prüfung wurde festgestellt, dass der Marktpreis in den Vereinigten Staaten von Amerika, der der Bestimmung des Normalwertes zugrundegelegt wurde, seit der vorläufigen Ermittlung der Dumpingspanne um 9,3% gestiegen ist. Zu ihrer endgültigen Festsetzung ist es deshalb notwendig, den Normalwert, der dem vorläufigen Antidumpingzoll zugrunde lag, um diesen Betrag zu berichtigen und damit dem gestiegenen US-Marktpreis Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich aller übrigen Einzelheiten, die die Berechnung der Dumpingspanne betreffen, wurden keine neuen Informationen bekannt oder weiteren Argumente vorgebracht, die zu einer Änderung dieser Berechnung geführt hätten. Infolgedessen sind die augenblicklichen Dumpingspannen der Lithium Corporation of America 9,6 %, der Foote Mineral Company 6,8 % und der russischen Exporteure 8,9 %.

Im Verlaufe der daraufhin folgenden Prüfung des Schadens wurde festgestellt, dass die Einfuhren in die Gemeinschaft von Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion in den ersten sechs Monaten des Jahres 1979 eine Höhe von 632 Tonnen erreicht hatten. Die betreffenden Einfuhren haben einen Marktanteil von 65% im gleichen Zeitraum erreicht und damit sogar noch grössere Auswirkungen auf den Markt als zur Zeit der vorläufigen Prüfung.

Die Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft üben somit weiterhin einen Druck auf die Preise der Hersteller in der Gemeinschaft aus und zwingen sie dadurch, weiterhin zu Preisen zu verkaufen, die unter den Herstellkosten liegen.

Hinsichtlich aller übrigen Elemente, die die Feststellung des Schadens betreffen, wurden keine neuen Informationen bekannt oder weiteren Argumente vorgebracht, die zu einer Änderung dieser Feststellung geführt hätten.

Die endgültigen Tatsachenfeststellungen zeigen deshalb, unter Berücksichtigung aller sonstigen Faktoren die Auswirkungen auf die Lage dieses Industriezweiges haben, wie z.B. das Nachlassen der Ausfuhren nach Ländern ausserhalb der Gemeinschaft, dass die Dumpingeinfuhren bei den Herstellern der Gemeinschaft bedeutenden Schaden verursachen und weiterhin zu verursachen drohen.

Unter diesen Umständen verlangt der Schutz der Gemeinschaftsinteressen die endgültige Vereinnahmung der Beträge, die in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion als Sicherheit erhoben worden sind sowie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls.

Die Höhe dieses Zolls hat dem Unterschied zwischen dem Einfuhrpreis in die Gemeinschaft und dem niedrigsten Normalwert der betroffenen Ausfuhrer, und zwar bezogen auf die Basis "frei Grenze" der Gemeinschaft, zu entsprechen.

Um eine Umgehung des Antidumpingzolls zu vermeiden, ist es notwendig ein anderes Berechnungsverfahren für den Antidumpingzoll für den Fall vorzusehen, dass der erste Käufer in der Gemeinschaft Lithiumhydroxid nicht zum freien Verkehr abfertigen lässt.

Einer der amerikanischen Exporteure, die Foote Mineral Company, hat sich vor der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls freiwillig verpflichtet, seine Preise auf ein Niveau anzuheben, das für befriedigend erachtet wurde. Diese Verpflichtung wurde von der Kommission akzeptiert, die daraufhin beschloss, das Verfahren gegen diese Firma zu beenden und sie von der Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls auszunehmen. Inzwischen hat dieselbe Firma angeboten, die Verpflichtungserklärung dem letzten Preisniveau auf dem amerikanischen Markt anzupassen. Die neue Verpflichtungserklärung ist von der Kommission angenommen worden. Infolgedessen bleibt diese Firma von der Anwendung des Antidumpingzolls ausgenommen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll für Lithiumhydroxid der Tarifstelle 28.28 B des Gemeinsamen Zollltarifs, NIMEXE-Kennziffer 28.28-10, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion eingeführt. Dieser Zoll findet auf Lithiumhydroxid, das von der Foote Mineral Company (USA) erzeugt und exportiert wird, keine Anwendung.

Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen massgebend.

(2) Soweit Absatz 5 nicht anderes vorsieht, entspricht der Betrag des Zolls dem Unterschied zwischen dem Normalwert gemäss Absatz 3 und dem Preis für den ersten Käufer, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.

(3) Im Sinne dieser Verordnung beträgt der Normalwert für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion, bezogen auf die Basis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 1,59 Us \$ je lb.

(4) Der berichtigte Normalwert im Sinne des Absatz 3 gilt netto, wenn die Verkaufsbedingungen Zahlung binnen 30 Tagen ab Ende des Liefermonats vorsehen. Er ist um 1% für jeden weiteren Monat Zahlungsziel zu erhöhen oder bei Kürzung des Zahlungsziels um 1% für jeden Monat zu senken.

(5) a) Sofern der erste Käufer in der Gemeinschaft das in vorstehendem Absatz 1 bezeichnete Erzeugnis nicht zum freien Verkehr abfertigen lässt, wird der endgültige Antidumpingzoll für Einfuhrwaren mit

- Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika auf 9,6% und
- Ursprung in der Sowjetunion auf 8,9%

festgesetzt. Diese Zollsätze werden auf den unverzollten Kaufpreis des fraglichen Käufers angewandt.

b) Sofern der Zollbeteiligte den zuständigen Zollstellen überzeugend nachweisen kann, dass der in vorstehendem Absatz 3 näher bezeichnete Normalwert entweder niedriger ist oder um weniger als 9,6% im Falle von Einfuhren aus den Vereinigten Staaten und 8,9% im Falle von Einfuhren aus der Sowjetunion höher ist als der vom ersten Käufer in der Gemeinschaft zu zahlende Preis, wird der Antidumpingzoll auf die Differenz beschränkt, die sich zu diesem niedrigeren Betrag errechnet.

Artikel 2

Die Beträge, für die gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2391/79 auf der Grundlage eines vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident